

Aktenzeichen: 6 AZR 180/78

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 10. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626 Abs. 1, 2; ZPO § 554 Abs. 3 Ziff. 3, § 286

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 180/78

11/5 Sa 612/77 Frankfurt am Main

Verkündet am
10. Juni 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, den Richter Dr. Leinemann und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Dr. Hoffmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 31. Oktober 1977 - 11/5 Sa 612/77 - wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß der Kläger die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte unterhält als rechtlich unselbständige Betriebsabteilung ein Institut, das EDV-Wissen in Lehrgängen vermittelt. Der im Jahre 1932 geborene Kläger war seit dem 16. Dezember 1968 bei der Beklagten als Repräsentant beschäftigt. Er hielt Informationsseminare über Lehrgänge ab, in denen EDV-Wissen vermittelt wird. Wegen seiner herausragenden Fähigkeiten als Verkäufer wurde der Kläger Mitte März 1975 zum "Sprecher der Repräsentanten" ernannt. Sein Monatseinkommen setzte sich aus Gehalt, Prämien und Provision zusammen. Nach seinen Angaben verdiente der Kläger zuletzt monatlich rund 8.800,-- DM, während er nach Angaben der Beklagten rund 6.800,-- DM erhielt.

Die ihm bei der Durchführung von Informationsseminaren entstandenen Spesen rechnete der Kläger jeweils in zwei getrennten Rechnungen ab. Die eine Rechnung betraf die persönlichen Auslagen des Klägers wie Übernachtung nach Beleg, Telefon, Trinkgelder sowie pauschalisierte Tagesspesen in Höhe von 34,-- DM pro Tag. Die zweite - vom Hotel ausgestellte - Rechnung enthielt den Mietzins für den angemieteten Seminarraum und den Projektor, den Preis für Papier sowie für alkoholfreie Getränke und evtl. Verzehr für die Seminarteilnehmer.

Mit Schreiben vom 30. September 1976 hat die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos gekündigt mit der Begründung, der Kläger habe in mehreren Spesenabrechnungen falsche Angaben gemacht. Der Betriebsrat hat der Kündigung widersprochen.

Mit seiner Klage hat der Kläger sich gegen die Kündigung gewandt und darüber hinaus verschiedene Zahlungsansprüche in Höhe von rund 40.000,-- DM geltend gemacht.

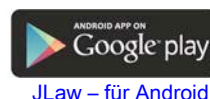
Mit Schreiben vom 20. Dezember 1976 hat die Beklagte das Arbeitsverhältnis vorsorglich auch ordentlich gekündigt. Der Betriebsrat hat auch dieser Kündigung widersprochen.

In der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 1976 hat der Kläger einen Teil der Zahlungsanträge nicht verlesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat auf Antrag der Beklagten insoweit ein klageabweisendes Teilversäumnisurteil erlassen, gegen das der Kläger rechtzeitig Einspruch eingelegt hat.

Der Kläger hat bestritten, sich eines Spesenbetrugsversuchs schuldig gemacht zu haben und hat beantragt,

1. das Teilversäumnisurteil des Arbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 21. Dezember 1976 aufzuheben,
2. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die von der Beklagten am 30. September 1976 ausgesprochene fristlose Kündigung nicht aufgelöst worden ist,
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 17.647,56 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16.12.1976 zu zahlen, sowie weiterhin an den Kläger, solange das Arbeitsverhältnis besteht, jeweils am Monatsende ab Dezember 1976 8.823,78 DM brutto zu zahlen,
4. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 23.557,44 DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen,
5. weiter festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien auch durch die von der Beklagten mit Schreiben vom 20. Dezember 1976 hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung nicht beendet worden ist, sondern fortbesteht.

Die Beklagte hat beantragt,

das Teilversäumnisurteil des Arbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 21. Dezember 1976 aufrechtzuerhalten und die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihrer fristlosen Kündigung hat die Beklagte sich im Prozeß lediglich noch auf zwei Spesenabrechnungen des Klägers, vom 27. März 1976 und vom 24. Juli 1976 berufen und vorgetragen, in der Abrechnung vom 27. März 1976 sei ein Betrag von 267,20 DM enthalten, der unstreitig nicht den Verzehr von Seminarteilnehmern, sondern den persönlichen Verzehr des Klägers betreffe. Bei der Abrechnung des Seminars vom 24. Juli 1976 habe der Kläger den Beleg für ein Doppelzimmer zur Erstattung eingereicht, obwohl ihm bekanntermaßen nur die Kosten für ein Einzelzimmer erstattet würden. In der vom Kläger eingereichten Hotelrechnung für dieses Seminar sei außerdem ein Verzehr in Höhe von 433,30 DM für Seminarteilnehmer aufgeführt. Hierhin sei unstreitig ein Betrag von 177,75 DM sowie ein weiterer Betrag von 51,-- DM für den Verzehr des Klägers und seiner Ehefrau enthalten.



- 4 -

Durch Teilurteil vom 10. März 1977 hat das Arbeitsgericht festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 30. September 1976 nicht aufgelöst ist, sondern aufgrund ordentlicher Kündigung der Beklagten durch Schreiben vom 20. Dezember 1976 mit Ablauf des 30. Juni 1977 endet.

Gegen dieses Teilurteil haben die Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Teilurteil abgeändert und die Klage abgewiesen, soweit sie sich gegen die fristlose Kündigung der Beklagten vom 30. September 1976 richtet. Die Anschlußberufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Kosten der Berufung hat es "dem Schlußurteil des Arbeitsgerichts" vorbehalten.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt, mit der er seine früheren Feststellungsanträge weiterverfolgt. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß die fristlose Kündigung der Beklagten vom 30. September 1976 rechtswirksam ist, weil ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB vorliegt.

1. Das Landesarbeitsgericht hat es als bewiesen angesehen, daß der Kläger in den Abrechnungen vom 27. März 1976 und vom 24. Juli 1976 einen Spesenbetrugsversuch unternommen hat. Es hat die Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB als gewahrt angesehen und hierzu festgestellt, die Beklagte habe erst nach Rückkehr des Vorgesetzten des Klägers, des Zeugen Dr. H , am 27. September 1976 sichere Kenntnis von den Vorkommnissen erhalten. Denn nur Dr. H habe darüber Auskunft geben können, ob dem Kläger in den konkreten Fällen gestattet gewesen sei, Übernachtungskosten für seine Ehefrau

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

auf die Spesenrechnung zu setzen und die Kosten seiner eigenen Bewirtung und die seiner Ehefrau in die Bewirtungskosten für die Seminarteilnehmer "einfließen zu lassen". Die Hotelrechnung vom 23. Juli 1976 enthalte 177,75 DM an Verzehrkosten, die unstreitig den Verzehr des Klägers und seiner Ehefrau betreffen. Daneben habe der Kläger den vollen Tagesspesensatz von 34,-- DM in seiner Reisekostenrechnung geltend gemacht. Am 24. Juli 1976 seien die Kosten des Klägers und seiner Ehefrau für Speisen in Höhe von 51,-- DM ebenfalls in der Hotelrechnung enthalten gewesen. Das gesamte Vorgehen des Klägers sei auf eine Täuschung ausgerichtet gewesen, um seine eigenen und seiner Ehefrau Verzehrkosten nicht selbst tragen zu müssen, sondern die Kostenerstattung durch die Beklagte zu erreichen. Die Hotelrechnung über 613,30 DM sei dem Kläger von der Beklagten zweimal mit der Bitte um Beilegung von Detailbelegen zurückgereicht worden. Der Kläger habe den Eigenverzehr dabei jedoch jeweils verschwiegen. Aufgrund eines handschriftlichen Vermerks habe er bei der Beklagten den Eindruck erweckt, daß es sich bei dem in der Rechnung angeführten Verzehr im Restaurant um solchen von Seminarteilnehmern handele. Die dreimalige Einreichung der Rechnung ohne Aufklärung der Angelegenheit und mit Zusatz eines täuschenden Vermerks lasse nur den Schluß zu, daß der Kläger vorsätzlich gehandelt habe. Es sei auch nicht bewiesen, daß die Beklagte ähnliche Vorgänge früher geduldet und nunmehr im Zusammenhang mit der Neueinstellung eines Verkaufsleiters lediglich einen Grund gesucht habe, sich vom Kläger zu trennen.

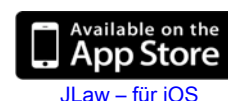
2. An die vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist der Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO gebunden. Die von der Revision hiergegen erhobenen Verfahrensrügen der mangelnden Sachaufklärung und übergangener Beweisantritte (§§ 139 und 286 ZPO) greifen nicht durch.

a) Die Rüge mangelnder Sachaufklärung ist unzulässig. Prozeßrügen müssen nach § 554 Abs. 3 Ziff. 3 b ZPO die Bezeichnung des Mangels enthalten, den die Revision geltend machen will. Dabei sind an den Vortrag des Rechtsmittelklägers strenge Anforderungen zu stellen. In der Revisionsrüge des Klägers

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fehlt es bereits an der Angabe, wie die von der Revision vermißte Fragestellung des Landesarbeitsgerichts hätte lauten müssen und was der Revisionsklägers für den Fall, daß eine solche Frage in der Tatsacheninstanz an sie gestellt worden wäre, geantwortet hätte (BAG 13, 340 [344] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO; BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO [zu I der Gründe]). Weiter hätte angegeben werden müssen, welche Beweismittel für einen solchen Prozeßvortrag des Revisionsklägers in der Tatsacheninstanz angegeben worden wären (vgl. BAG AP Nr. 25 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II der Gründe]). Darüber hinaus muß entweder offenkundig sein oder vom Revisionskläger im einzelnen die Möglichkeit dargelegt werden, daß ohne die gerügte Verfahrensverletzung anders entschieden worden wäre (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 554 ZPO [zu 4 der Gründe]; BAG AP Nr. 1 zu § 15 KSchG 1969 [zu II 3 a der Gründe]). All diese Angaben läßt die zur mangelnden Sachaufklärung erhobene Revisionsrüge vermissen. Der Hinweis, es fehle ganz einfach an der Erörterung des Sach- und Streitstandes mit den Parteien, genügt diesen Anforderungen nicht. § 139 ZPO will lediglich im Interesse einer gerechten und sachgemäßen Entscheidung Vorsorge treffen, daß nicht ein bloßes Versehen oder Übersehen, eine falsche rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes oder ein in sich unklares Vorbringen den Parteien zum Nachteil gereicht (BAG AP Nr. 2 zu § 139 ZPO [zu 2 der Gründe]).

b) Die Rüge der Verletzung des § 286 ZPO ist nicht begründet. Die Revision rügt, das Berufungsgericht hätte den in den Schriftsätzen vom 26. Januar 1977 und vom 20. September 1977 angebotenen Beweisen nachgehen müssen. Abgesehen davon, daß auch diese Verfahrensrüge bei strenger Betrachtungsweise bereits als unzulässig angesehen werden könnte, weil die genaue Angabe der Seitenzahl der angeführten Schriftsätze fehlt, ist sie aber auch unbegründet. Denn die in genannten Schriftsätzen angeführten Beweisantritte beziehen sich ausschließlich auf die Spesenabrechnung der Tagung vom 27. März 1976 und gehen dahin, dem Kläger sei es gestattet gewesen, die Herren F und Oberstleutnant G bei dieser Tagung auf Kosten der Beklagten zu bewirten. Da das Landesarbeitsgericht die fristlose Kündigung jedoch ausschließlich



- 7 -

auf die falsche Spesenabrechnung für das Seminar vom 24. Juli 1976 gestützt hat, kam es auf die vom Kläger angebotenen Beweise an den angegebenen Stellen nicht an. Eine Verletzung des § 286 ZPO, die für die Entscheidung maßgeblich gewesen wäre, liegt daher nicht vor.

3. Das Landesarbeitsgericht hat mit der Begründung seiner Entscheidung auch nicht gegen § 626 BGB verstoßen.

a) Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Landesarbeitsgericht kann vom Revisionsgericht nicht uneingeschränkt nachgeprüft werden. Entscheidend ist allein, ob das angefochtene Urteil den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes verkannt oder unrichtig angewandt hat. Das Revisionsgericht kann insoweit nur nachprüfen, ob ein bestimmter Vorgang für sich genommen überhaupt geeignet ist, einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB zu geben, und ob das Berufungsgericht alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände, die für oder gegen die außerordentliche Kündigung sprechen, bedacht und abgewogen hat (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts seit BAG 2, 207 [212] = AP Nr. 5 zu § 626 BGB [zu II der Gründe], vgl. statt vieler BAG 24, 401 [407] = AP Nr. 65 zu § 626 BGB [zu III 1 der Gründe] sowie BAG AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu II 3 a der Gründe] - jeweils mit weiteren Nachweisen). Die Anlegung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes führt zur Bestätigung des angefochtenen Urteils.

b) Das Landesarbeitsgericht hat ohne revisiblen Rechtsverstoß angenommen, daß die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB gerechtfertigt ist. Es hat das Verhalten des Klägers zutreffend als Spesenbetrugsversuch gewertet, weil der Kläger anlässlich der Abrechnung des Seminars vom 24. Juli 1976 eine Übernachtungsrechnung über ein Doppelzimmer eingereicht und eigene Verzehrkosten als solche von Seminarteilnehmern ausgegeben hat. Ein Arbeitnehmer hat die angefallenen Spesen grundsätzlich korrekt abzurechnen. Unkorrektheiten berechtigen regelmäßig zu einer fristlosen Kündigung. Zu Unrecht beruft sich die Revision darauf, unkorrekte Spesenabrechnungen berechtigten nur dann zu einer fristlosen Kündigung,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

wenn der Arbeitnehmer sich in einer besonderen Vertrauensstellung befunden habe. Dies kann in dieser Allgemeingültigkeit aus den von der Revision angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG 9, 263 = AP Nr. 42 zu § 626 BGB und AP Nr. 49 zu § 626 BGB) nicht herausgelesen werden. Das Bundesarbeitsgericht hat in diesen Entscheidungen daran festgehalten, daß bei einem Arbeitnehmer in besonderer Vertrauensstellung auch schon ein einmaliger und verhältnismäßig geringfügiger Fall von Spesenbetrug ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung darstellen kann. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht herausgestellt, daß es sich vorliegend nicht nur um einen geringfügigen Fall von Spesenbetrug, sondern darum handelt, daß der Kläger trotz zweimaliger Rückfrage der Beklagten die Angelegenheit nicht aufgeklärt hat. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß der Beklagten durch die Sachbearbeiterin R nach der ersten Einreichung der Hotelrechnung über 613,30 DM Zweifel gekommen sind, ob alle Positionen von der Beklagten zu zahlen seien. Der Kläger hat die Rechnung sodann erneut ohne jegliche Änderung bei der Beklagten und ohne Beifügung von Detailbelegen eingereicht. Das Weglassen der Detailbelege bei dieser zweiten Vorlage konnte nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nur den Sinn gehabt haben, eine genaue Überprüfung der Rechnung zu verhindern, um auf diese Weise die Chance zu vergrößern, von der Beklagten auch die Beträge erstattet zu erhalten, auf die der Kläger keinen Anspruch hatte. Nachdem dem Kläger zum zweiten Mal die Rechnungen zurückgegeben worden waren, hat er bei der dritten Einreichung zwar zwei Detailbelege, und zwar über Miete und Leinwand eingereicht und durch einen handschriftlichen Vermerk eine Täuschung der Beklagten versucht. Nach diesem handschriftlichen Vermerk mußte bei der Beklagten der Eindruck erweckt werden, es handele sich bei dem in der Rechnung angeführten Verzehr um Restaurantverzehr von Seminarteilnehmern. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, daß es sich hierbei um einen Täuschungsversuch handelte, ist revisionsrechtlich nicht angreifbar. Es handelte sich hierbei nicht lediglich um eine "überhöhte Spesenrechnung", sondern die Art der Abrechnung durch den Kläger war falsch. Dieses bewußte und hartnäckige Verhalten des Klägers konnte das Landesarbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gericht zu Recht als wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung werten. Auch die Interessenabwägung des angefochtenen Urteils ist nicht zu beanstanden.

4. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht auch die Ausschlußfrist des § 626 Abs. 2 BGB als gewahrt angesehen.

Die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB ist eine materiell-rechtliche Ausschlußfrist (BAG 24, 341 = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschlußfrist). Die Vorschrift enthält sachlich den Tatbestand einer Verwirkung des wichtigen Grundes wegen Zeitablaufs. Es wird dadurch die unwiderlegliche gesetzliche Vermutung aufgestellt, daß auch ein möglicherweise erheblicher wichtiger Grund nach dem Ablauf der Frist seine die Kündigung rechtfertigende Bedeutung verloren hat (BAG 24, 292 [295] = AP Nr. 1 zu § 13 KSchG 1969 [zu 1 der Gründe]). Nach § 626 Abs. 2 Satz 2 BGB beginnt die Frist, sobald der Kündigungsberechtigte eine zuverlässige und möglichst vollständige Kenntnis vom Kündigungssachverhalt hat (BAG 24, 341 [344] = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschlußfrist [zu I 4 der Gründe]).

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der "Controller" V die Unstimmigkeit in der Spesenrechnung vom 24. Juli 1976 am 10. September 1976 festgestellt. Darauf, ob er diese Unstimmigkeit an diesem Tag bereits als versuchten Spesenbetrug qualifiziert hat, kommt es nicht an. Kündigungsberechtigt war lediglich der Geschäftsführer M. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß dem Kündigungsberechtigten Geschäftsführer der Beklagten eine sichere Kenntnis von den zur Kündigung berechtigenden Tatsachen erst dann vermittelt werden konnte, nachdem der unmittelbare Vorgesetzte des Klägers, Dr. H, der die Spesenrechnungen des Klägers abzeichnete, gehört worden war. Dieser kam jedoch unstreitig erst am 27. September 1976 aus dem Urlaub zurück. Das Landesarbeitsgericht hat die Frist des § 626 Abs. 2 BGB damit zutreffend als gewahrt angesehen.

II. Das Landesarbeitsgericht hat die Anschlußberufung des Klägers, mit der dieser die Feststellung begehrte, daß auch die ordentliche Kündigung der Beklagten keinen Erfolg hat,



zu Recht zurückgewiesen, da sie von der Erfolglosigkeit der Berufung der Beklagten abhängig gewesen wäre. Nach dem vom Kläger in der Revisionsinstanz gestellten Antrag erstrebt er auch weiterhin die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis auch nicht durch die ordentliche Kündigung der Beklagten aufgelöst worden ist. Dieser Antrag ist jedoch dadurch, daß die fristlose Kündigung auch in der Revisionsinstanz als rechtswirksam angesehen worden ist, gegenstandslos.

III. Die Kosten des Revisionsverfahrens waren dem Kläger nach § 91 ZPO aufzuerlegen, da er mit seiner Revision unterlegen ist.

Unzutreffend hat das Landesarbeitsgericht die Kostenentscheidung über das Berufungs- und Anschlußberufungsverfahren dem Schlußurteil des Arbeitsgerichts vorbehalten. Da es sich bei dem Urteil des Berufungsgerichts jedoch um ein Endurteil handelt, mußte eine Kostenentscheidung getroffen werden. Über die Kostentragungspflicht ist von Amts wegen zu entscheiden (§ 308 Abs. 2 ZPO), und zwar auch dann, wenn die Vorinstanz dies unterlassen hatte (Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 38. Aufl., § 97 Anm. 1 B a). Die Kostenentscheidung war daher vom Revisionsgericht nachzuholen. Da die Beklagte mit ihrer Berufung obsiegt hat und der Kläger mit seiner Anschlußberufung unterlegen ist, waren die Kosten des Berufungsverfahrens dem Kläger gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 und § 97 Abs. 1 ZPO aufzuerlegen.

gez.: Dr. Auffarth Dr. Leinemann Michels-Holl
Wendlandt Dr. Hoffmann

